

Beschluss:

- 1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt das entscheidende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und damit die Führung und Verantwortung in der ARGE SGB II Halle GmbH entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 SGB II vom 01.08.2005 und erkennt insbesondere den § 4 der Rahmenvereinbarung verbindlich an.
- 2) Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Agentur für Arbeit Halle einen Übertragungs- und Abtretungsvertrag abzuschließen, in dem die Agentur für Arbeit Halle an die Stadt Halle einen Geschäftsanteil in Höhe von 100 € an die Stadt Halle (Saale) überträgt und abtritt.

Nach Vollzug des Vertrages hält die Stadt Halle (Saale) Gesellschaftsanteile in Höhe von 12.600 € (50,4 %) und die Agentur für Arbeit Halle in Höhe von 12.400 € (49,6 %).

- 3) Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen:
 - I. In der Präambel wird im zweiten Absatz in Satz 1 das Wort „gleichberechtigten“ durch „partnerschaftlichen“ ersetzt.
 - II. Der bisherige § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird gestrichen.
§ 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:
Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) oder der jeweils von ihm bevollmächtigte Vertreter.
 - III. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Einstimmigkeit“ gestrichen und ersetzt durch „Mehrheit der anwesenden Stimmen“.
 - IV. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
Beschlüsse, die die Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln auf die ARGE nach § 44 SGB II betreffen, sind einstimmig zu fassen.
 - V. Der bisherige § 6 Abs. 6 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages wird gestrichen.
§ 6 Abs.6 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:
Die Stadt Halle (Saale) hat das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer, die Agentur für Arbeit Halle hat das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer.

Der bisherige § 6 Abs. 6 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages wird ersatzlos gestrichen.
 - VI. In § 7 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Abs. 7 eingefügt:
Eine Änderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Aufgabenfelder und alle anderen Belange des Aufsichtsrates bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

- 4) Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag vom 23.12.2004 entsprechend anzupassen.**
-